

An das
Bundesministerium für Finanzen

do. GZ: 2025-0.840.879

per E-Mail
e-recht@bmf.gv.at

per ELAK-Schnittstelle:
Präsidium des Nationalrates

Geschäftszahl: 2025-0.843.492

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Abgabenänderungsgesetz 2025 – AbgÄG 2025 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Inneres (BMI) übermittelt die nachfolgenden Bemerkungen:

Artikel 6 – Änderung des Gebührengesetzes 1957

Zu Z 6 – § 14 Tarifpost 14 Abs. 6:

Es wird um Ergänzung der nachfolgenden Textierung ersucht:

*„(6) Ausländische Auszüge, Abschriften und Bescheinigungen gemäß Abs. 1 Z 2, die für Zwecke der An-, Um- oder Abmeldung eines Wohnsitzes **sowie der Personenstandsbehörde zur Information gemäß § 35 Abs. 3 PStG 2013** zum amtlichen Gebrauch vorgelegt werden, sind gebührenfrei.*

In den Erläuterungen sollte dazu ergänzt werden (Zu Z 6, 17 und 21 (§ 14 Tarifpost 4 Abs. 6 und § 14 Tarifpost 14 Abs. 2 Z 20 sowie Abs. 3)):

Eine vergleichbare Situation ergibt sich auch im Bereich des Personenstandswesens. Nach § 35 Abs. 3 PStG 2013 ist der Bürger verpflichtet, einen im Ausland eingetretenen Personenstandsfall sowie Änderungen seiner allgemeinen Personenstandsdaten der Personenstandsbehörde zu melden. Eine Verletzung dieser Informationsverpflichtung wird nach § 71 Abs. 1 Z 1 PStG 2013 als Verwaltungsübertretung geahndet. Auch die einschlägige Literatur (*Kutscher/Wildpert*, Personenstandsrecht, Anmerkung zu § 35 Abs. 3 PStG 2013, FN 5) führt aus, dass mit dieser Bestimmung die Vollständigkeit der Datenqualität im ZPR erweitert werden soll.

Zu Z 17 – § 14 Tarifpost 14 Abs. 2 Z 20:

Darüber hinaus soll die Befreiung in § 14 Tarifpost 14 Abs. 2 Z 20 sprachlich an das derzeitige Verfahren angepasst werden.

Zu Z 23 - § 14 Tarifpost 24 Abs. 1 Z 12:

Im Hinblick auf § 14 TP 24 GebG wird die Aufnahme und Pauschalierung des Pyrotechnik-Ausweises im GebG von Seiten des Bundesministeriums für Inneres ausdrücklich begrüßt, um eine Verwaltungsvereinfachung und Kostendeckung der Behörden bei Ausstellung des Pyrotechnik-Ausweises umzusetzen.

Zu Z 31 - § 14 Tarifpost 26 Abs. 5:

Zudem wird auch der Pauschalierung im Hinblick auf die Strafregisterbescheinigung positiv entgegen gesehen. Es wird angeregt, dass in den Gesetzestext von § 14 TP 26 Abs 5 Gebührengesetz (Strafregisterbescheinigungen) auch die Befreiung von der Beilagengebühr aufgenommen wird. Die Erläuterungen sprechen zwar davon, dass sich die Pauschalgebühr aus den bisherigen Eingabe-, Beilagen- und Zeugnisgebühren sowie Bundesverwaltungsabgaben zusammensetzen soll, aber die Befreiung von der Beilagengebühr selbst spiegelt sich nicht vollständig im Gesetzestext wider.

Waffengesetz:

Wie in den ressortübergreifenden Gesprächen thematisiert, wird ersucht, § 14 Tarifpost 11 Abs. 1 und 2 folgendermaßen zu formulieren:

11 Waffendokumente**(1) Waffenbesitzkarte**

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen der Kategorie A oder B | 110 Euro |
| | a) sofern der Besitz von mehr als zwei Schusswaffen der Kategorie A oder B erlaubt wird, zusätzlich | 64 Euro |
| | b) sofern dadurch eine Ausnahme vom Verbot des § 17 Abs. 1 oder 2 bewilligt wird, zusätzlich | 64 Euro |
| 2. | Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie C | 110 Euro |

(2) Waffenpass

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Ausstellung eines Waffenpasses für Waffen der Kategorie A oder B | 175 Euro |
| | a) sofern der Besitz von mehr als zwei Schusswaffen der Kategorie A oder B erlaubt wird, zusätzlich | 129 Euro |
| | b) sofern dadurch eine Ausnahme vom Verbot des § 17 Abs. 1 oder 2 WaffG bewilligt wird, zusätzlich | 129 Euro |
| 2. | Ausstellung eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie C | 175 Euro |

Die vorgeschlagene Regelung soll gleichzeitig mit den in § 62 Abs. 23 WaffG genannten Regelungen in Kraft treten. Eine entsprechende Inkrafttretensregelung könnte daher lauten:

„§ 14 Tarifpost 11 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/20XX treten mit dem gemäß § 62 Abs. 23 WaffG kundzumachenden Zeitpunkt in Kraft.“

Kriegsmaterialgesetz:

Darüber hinaus wird angeregt, im Rahmen der gegenständlichen Novelle des Gebührengesetzes eine pauschalierte Gebührenregelung für Verfahren nach dem Kriegsmaterialgesetz vorzusehen. Dies erscheint insbesondere deshalb geboten, da derzeit nicht absehbar ist, zu welchem Zeitpunkt das Gebührengesetz einer erneuten Novellierung unterzogen wird.

Aufgrund der Kriegsmaterialgesetz-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 72/2011 gab es seitens des Bundesministeriums für Inneres seit dem Jahr 2012 die Bestrebung, den TP 35 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung (Bewilligung zur Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial) zu aktualisieren, da mit dieser Novelle neue Erledigungsformen hinzugekommen sind.

Für die Verfahren nach § 3 Abs. 8 und 9 KMG gibt es bis dato keinen Tarifposten, der zur Verrechnung gelangt, und für Bewilligungen gemäß § 3 Abs. 1 ggfs. iVm § 3 Abs. 5 KMG werden – soweit ersichtlich zumindest seit dem Jahre 2006 – unverändert € 163,- verrechnet.

Aus diesen Gründen ist eine pauschalierte Gebührenregelung für Verfahren nach dem Kriegsmaterialgesetz, analog zu jener für Waffendokumente und Sprengmittelverfahren im GebG, notwendig.

An dieser Stelle darf nochmals ausdrücklich auf die besondere Dringlichkeit hingewiesen sowie der Änderungsvorschlag seitens BMI erneut zur Kenntnis gebracht werden.

Tarifpost 35 lautet:

35. Erteilung einer

a) Einzelbewilligung zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr oder Vermittlung von

Kriegsmaterial nach § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und

Durchfuhr von Kriegsmaterial – KMG, BGBl. Nr. 540/1977,

b) Globalbewilligung nach § 3 Abs. 5 KMG

c) Zustimmung zur Ausfuhr nach § 3 Abs. 8 KMG

d) Auskunft nach § 3 Abs. 9 KMG

31. Oktober 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt

